

**Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau, Landkreis Uelzen
FFH-Verträglichkeitsprüfung
EU-Vogelschutzgebiet DE 2931-401 „V26 Drawehn“**

Auftraggeber:

Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau GmbH & Co. KG,
Dorfstraße 11, 29562 Suhlendorf

Auftragnehmer:



Planungsgruppe Umwelt

Stiftstraße 12 · D-30159 Hannover
Tel.: 0511/ 51 94 97 81 Fax: 0511/ 51 94 97 83
e-mail: d.kraetzschmer@planungsgruppe-umwelt.de

Bearbeitung

Projektleitung: Dipl.-Ing. Dietrich Kraetzschmer
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Dietrich Kraetzschmer
MSc. Christina Burger (Burger Landschaftsplanung)

Hannover, den 22. 11. 2019

Inhalt

1	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
1.1	Veranlassung	1
1.2	Methodik der FFH - Verträglichkeitsprüfung	3
2	Gebietsbeschreibung Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2931-401 „V26 Drawehn“	5
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren	7
4	Prüfung auf Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen	10
5	Kumulative Effekte des geplanten Vorhabens in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten	15
6	Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung	15
7	Quellenverzeichnis	16

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

1.1 Veranlassung

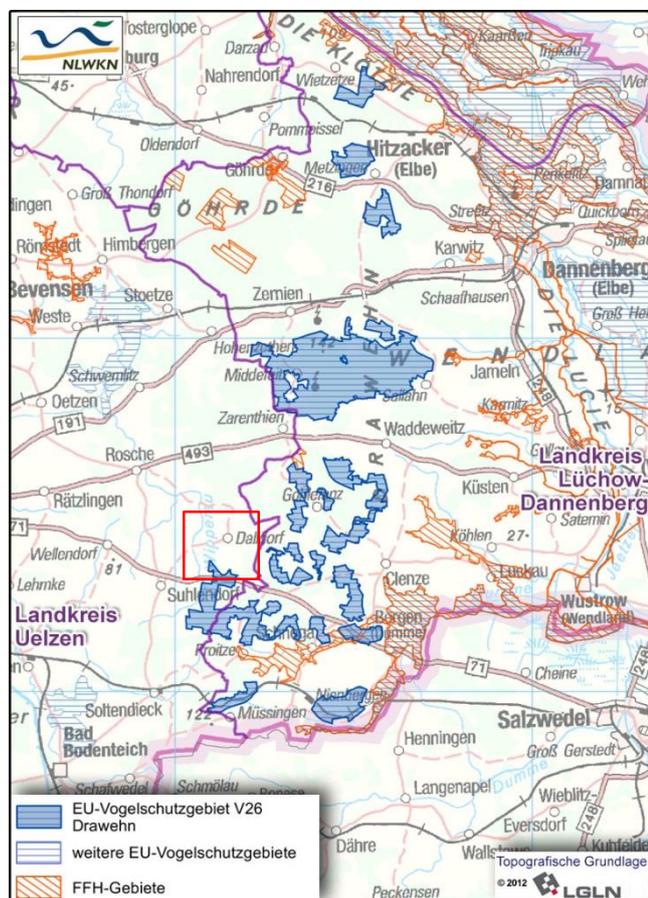
Die gemäß der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) bzw. der EU-Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) ausgewiesenen FFH (Fauna-Flora-Habitat)- und Vogelschutzgebiete bilden das europäische Schutzgebietsystem Natura 2000. Dieses verfolgt die Zielsetzung, die in den Anlagen der genannten Richtlinien bezeichneten Arten und Lebensraumtypen zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln.

Das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2931-401 „V26 Drawehn“ im östlichen Niedersachsen besteht aus 17 Teilgebieten (vgl. Abbildung 1) und umfasst eine Fläche von 7.018 ha. Östlich von Dalldorf ist seitens des Landkreises Uelzen mit dem aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm ein Vorranggebiet Wind festgelegt worden, in dessen näherer Umgebung mehrere dieser Teilgebiete liegen. Die Bürgerwindparkgesellschaft Dalldorf-Grabau plant innerhalb dieses Vorranggebietes den Bau eines Windparks mit 7 WEA.

Abb. 1: Übersicht des Europäischen Vogelschutzgebiets DE 2931-401 „V26 Drawehn“

(NLWKN 2018)

mit Darstellung des Vorhabenbereiches (roter Ausschnitt)



Zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der Natura 2000-Gebiete sieht Art. 6 der FFH-RL eine besondere Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten vor, die potenziell den günstigen Erhaltungszustand von Natura 2000-Gebieten beeinträchtigen können (im nationalen Recht § 34 BNatSchG). Windenergieanlagen dürfen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele von FFH- oder Vogelschutzgebieten führen. Für Windenergieanlagen deren Wirkungsbereich in benachbarte FFH- oder Vogelschutzgebiete hineinreicht, ist im Genehmigungsverfahren eine Vorprüfung und ggf. auch eine FFH Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (MINISTERIUM F. UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016).

Eine unmittelbare Beanspruchung des Vogelschutzgebiets und seiner Lebensraumtypen durch die geplanten WEA erfolgt nicht. Die Entfernung der nächstgelegenen WEA zu einem der Teilgebiete beträgt nur rd. 270 m. Generelle Mindestabstände sind zwar nicht vorgesehen (a.a.O. S. 199). Jedoch war nicht von vornherein auszuschließen, dass es durch in das Gebiet hineinwirkende Effekte des benachbarten Windparks zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele kommen könnte. Um zu klären, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes durch das Vorhaben mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, wurde auf Grundlage der für das Vogelschutzgebiet festgelegten Schutz- und Erhaltungsziele sowie vorliegender Daten zu relevanten Artvorkommen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Landkreis Uelzen befinden sich anteilig rd. 398,5 ha des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2931-401 „V26 Drawehn“. Hierzu gehört auch die in Bezug auf die zu prüfende Planung relevante Teilfläche. Der überwiegende Teil des Gebietes liegt im benachbarten Landkreis Lüchow-Dannenberg (vgl. Abb. 1).

Im Folgenden wird näher auf die hier als Teilgebiete A und B bezeichneten Flächen eingegangen, da diese in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben liegen. Teilgebiet A liegt nördlich der B 71 und Teilgebiet B westlich von Meußließen (vgl. Abb. 2). Die Abbildung enthält zudem die im RROP als Vorranggebiet für Windenergie vorgesehene Fläche sowie die vorgesehene Konfiguration des Windparks.

Teilgebiet A liegt mind. 270 m von den geplanten WEA entfernt und erstreckt sich in Richtung der B 71. Das Teilgebiet wird größtenteils durch Ackerflächen geprägt und schneidet in größeren Teilen einen zusammenhängenden Waldbestand (Kiefernforst).

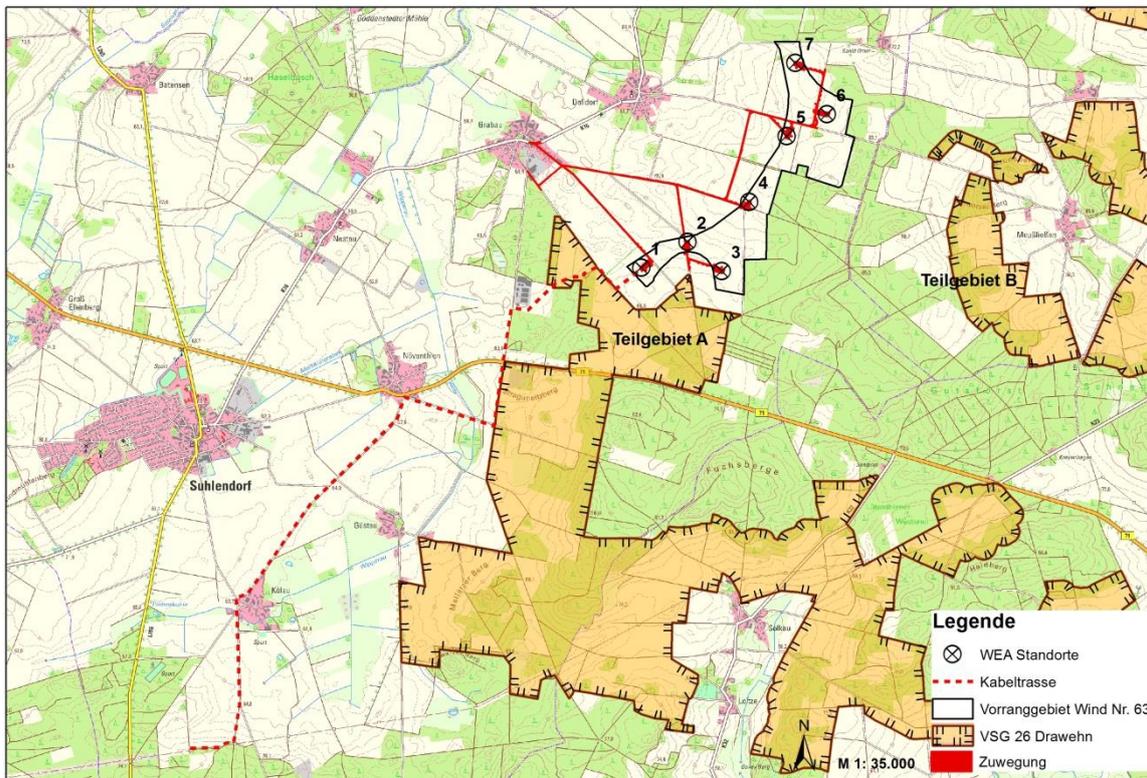


Abb. 2: Übersicht des Vorhabens und angrenzender Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes DE 2931-401 „V26 Drawehn“

Teilgebiet B liegt mind. 930 m von den geplanten WEA entfernt und wird ebenfalls größtenteils durch Ackerland geprägt. Im Westen wird das Gebiet durch eine Waldstruktur begrenzt, die eine Verbindung zu einem größeren, zusammenhängenden Waldbestand bildet. Zum Osten hin wird das Gebiet durch Offenland (Ackerland) geprägt.

In Abb. 2 ist zugleich die für die Netzanbindung des Windparks vorgesehene Kabeltrasse dargestellt (Planungsstand 20. 11. 2019). Die Netzanbindung ist nicht Bestandteil der beantragten immissionsrechtlichen Zulassung. Für diesen Vorhabensbestandteil ist keine Genehmigung erforderlich. Da die Netzanbindung nach derzeitigem Planungsstand den im LK Uelzen gelegenen Teil des Vogelschutzgebietes (Teilgebiet A) in dessen nordwestlichem Zipfel quert, wird die Netzanbindung im Zuge der FFH Verträglichkeitsprüfung mitbetrachtet.

1.2 Methodik der FFH - Verträglichkeitsprüfung

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung umfasst gemäß § 34 (1) BNatSchG die Aufgabe, zu überprüfen, inwieweit ein Natura 2000-Gebiet durch den Plan (allein oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen oder Projekten) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann. Ausdrücklich sind dabei auch Pläne und Projekte einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen, die außerhalb eines Natura 2000-Gebietes geplant sind, sofern sie beeinträchtigende Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand des Gebietes haben können.

Die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen ist der entscheidende Arbeitsschritt der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Es sind Wirkungsprognosen zu erstellen, in dem Art, Intensität, Ausbreitung und Zeitraum der Wirkungen den jeweiligen Empfindlichkeiten der einzelnen Schutzziele entgegengestellt werden (vgl. Abb. 3).

Um zu überprüfen, ob die festgestellten Wirkungsprognosen eine „Erheblichkeitsschwelle“ überschreiten, sind die Wirkungsprognosen in Beziehung zu den Erhaltungszielen zu setzen. Neben dem prognostizierten Grad der Veränderung kommt es hier auch darauf an, welche Bedeutung den jeweiligen betroffenen Lebensräumen, Arten und Standortfaktoren bezüglich der Erfüllung der Erhaltungs- und Schutzziele zukommt. Eine erhebliche Beeinträchtigung muss dabei nicht tatsächlich eintreten, es genügt dass nach naturwissenschaftlichen Erkenntnissen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

Grundsätzlich ist eine Beeinträchtigung umso eher als erheblich anzusehen, je intensiver und umfangreicher die den Erhaltungszielen widersprechenden Veränderungen in einem Gebiet ausfallen, je bedeutsamer die von den Veränderungen betroffenen Gebietsbestandteile entsprechend der Erhaltungsziele sind und je größer die Eintrittswahrscheinlichkeit für diese Veränderungen ist. Die einzelfallspezifische, fachgutachterliche Beurteilung, ob prognostizierte Veränderungen des Erhaltungszustands von Arten und Lebensräumen vor dem Hintergrund der Erhaltungsziele als erhebliche Beeinträchtigungen zu werten sind, wird im Gutachten in der Regel verbal argumentativ vorgenommen.

In einer ersten Phase erfolgt dabei eine Vorprüfung (vgl. MINISTERIUM F. UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016, S. 214). Hier wird geprüft, ob ausgeschlossen werden kann, dass ein Vorhaben (auch in Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Natura 2000-Gebietes führen kann. Ist dies der Fall, so ist keine (ausführliche) Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Ergibt die ausführliche Prüfung, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, so sind nach § 34 BNatSchG Maßnahmen zur Schadensbegrenzung verpflichtend. Durch sie sollen mögliche erhebliche Beeinträchtigungen verhindert oder reduziert werden. Sie tragen so zur besseren Verträglichkeit des Projekts bei. Diese Maßnahmen müssen in einem Maße konkretisiert werden, dass eine belastbare Aussage der Wirksamkeit möglich ist. Es dürfen keine vernünftigen Zweifel verbleiben, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Projektimmanent vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung werden bereits der Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen mit eingestellt.

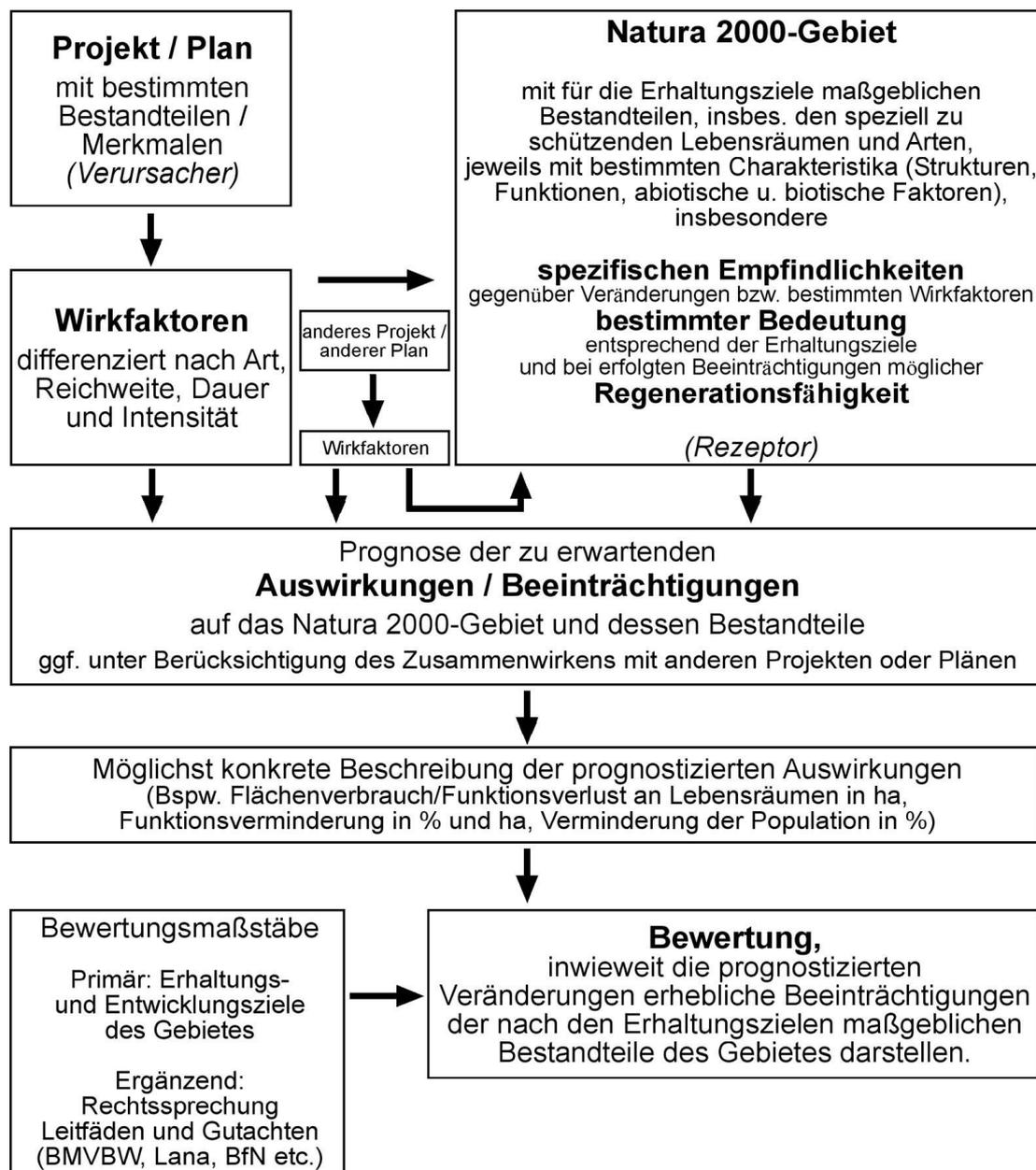


Abb. 3: Methodisches Prinzip der Wirkungsbewertung in der FFH-VP
(verändert nach: Lambrecht et al 2004)

Nach Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG müssen auch kumulative Wirkungen, die sich aus dem Zusammenwirken mit weiteren Plänen und Projekten im selben Untersuchungsraum ergeben können, berücksichtigt werden. Die Betrachtung kumulativ wirkender Pläne und Projekte soll dazu beitragen, schleichende Beeinträchtigungen durch nacheinander genehmigte, jeweils für sich genommen das Gebiet nicht erheblich beeinträchtigende Vorhaben zu verhindern, deren Auswirkungen sich in ihrer Summe als erhebliche Beeinträchtigung für das Gebiet darstellen würden. Diese Betrachtung ist anzustellen, soweit Beeinträchtigungen nicht per se ausgeschlossen werden können. Die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch vorzusehende Schadensbegrenzungsmaßnahmen soll in diesem Schritt keine Berücksichtigung finden.

Ergibt die Verträglichkeitsprüfung, dass das Projekt trotz Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet und die maßgeblichen Bestandteile der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks ermöglicht, so ist das Vorhaben entsprechend der Regelung des § 34 (2) BNatSchG unzulässig. Ausnahmen sind möglich, soweit die Planung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 (3) BNatSchG). Befinden sich in dem betroffenen Gebiet prioritäre Habitate oder prioritäre Arten, so ergeben sich erhöhte Anforderungen für etwaige Ausnahmeregelungen. So ist ggf. eine Stellungnahme der Kommission einzuholen (§ 34 (4) BNatSchG).

2 Gebietsbeschreibung Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2931-401 „V26 Drawehn“

Das Gebiet DE 2931-401 „V26 Drawehn“ befindet sich im Naturraum Ostheide in der Untereinheit Hohe Geest im Übergang zum westlich liegenden Uelzener Becken. Es wird durch sandige, wasser-durchlässige Böden geprägt. Die Kuppenlagen sind mit Kiefernforst bewaldet. Die übrigen Flächen werden als Ackerland genutzt. Laubwälder nehmen nur geringe Flächenanteile ein. Viele Waldränder sind jedoch durch randständige Birken und Eichen geprägt. Charakteristisch ist die enge Verzahnung von Ackerflächen und Wald durch zurückspringende Waldränder sowie inselartige Wäldchen in der Feldflur, die eine hohe Grenzlinienlänge von Wald-Feld-Übergängen und einen hohen Struktur-reichtum bedingen. Das Schutzgebiet ist ein wichtiges Brutareal für Vogelarten abwechslungsreicher, trocken-warmer Kulturlandschaften und in Niedersachsen eines der wichtigsten Brutgebiete für Ortolan und Heidelerche.

Die Gebietsbeschreibung gemäß des Standarddatenbogens mit Stand Mai 2015 ist nachfolgend aufgeführt (vgl. Tab. 1). Die Umsetzung des für das geplante Vorhaben relevanten Teilbereiches des gemeldeten europäischen Vogelschutzgebietes in nationales Recht ist über die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet „Drawehn – Teilgebiet im Landkreis Uelzen“ erfolgt. Die Schutz- und Erhaltungsziele für das betreffende Teilgebiet, welche sich aus der LSG-Verordnung vom 16.12.2014 ergeben, sind ebenfalls nachfolgend aufgeführt (vgl. Tab. 1).

Tab. 1: Gebietsbeschreibung, Schutz- und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes DE 2931-401 „V26 Drawehn“

Gebietsbeschreibung gem. Standarddatenbogen (Stand Mai 2015)	
Kurzcharakteristik	17 Teilbereiche in einer wellig-hügeligen Endmoränenlandschaft mit licht bewaldeten Kuppen und angrenzenden vorwiegend ackerbaulich genutzten Flächen, vielfältige Übergänge zwischen Wald, umgebender Kulturlandschaft und Ortsrändern.
Begründung der	Wichtiges Brutgebiet mit sehr hoher Bedeutung für Vogelgemeinschaften trocken-

Bewertung bzw. des Schutzes	warmer Standorte und Heidelandschaften (Ziegenmelker, Heidelerche, Ortolan), östlichstes Vorkommen des Raufußkauzes.
Gefährdung	Verlust der strukturreichen Wald-Feld-Übergangsbereiche durch agrarstrukturelle Maßnahmen, Änderung und Intensivierung der land- und forwirtschaftlichen Nutzung, Beseitigung linearer Strukturen an Feldern und Straßen. Bau Windkraftanlagen.
Schutz- und Erhaltungsziele gem. LSG-VO	
Allgemeiner Schutzzweck gem. § 2 (2) LSG-VO	Allgemeiner Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des „Drawehn – Teilgebiet im Landkreis Uelzen“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung einer gegliederten und halboffenen Acker-Kulturlandschaft mit einem Netz naturnaher Landschaftselemente wie Einzelbäumen, Feldgehölzen und strukturreichen Waldrändern, breiten extensiv genutzten Ackerrandstreifen und strukturreichen Feld-Wald-Übergangsbereichen. Dadurch sollen auch die Erhaltung und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzbarkeit der Naturgüter, der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie deren Bedeutung für die Erholungsnutzung gewährleistet werden.
Besonderer Schutzzweck gem. § 2 (3) LSG-VO	<p>Besonderer Schutzzweck für das Europäische Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes vitaler, langfristig überlebensfähiger Populationen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Ortolans als wertbestimmender Vogelart gemäß des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie der Schutz und die Entwicklung seiner Lebensräume, die insbesondere gekennzeichnet sind von: <ol style="list-style-type: none"> a) kleinparzellierten, strukturreichen Landschaftsteilen mit enger Verzahnung von Getreide- und Hackfruchtanbau und einem hohen Anteil an Saumstrukturen auf trockenwarmen Standorten, b) einem Biotopverbund geeigneter Lebensräume, c) Baumreihen, Einzelbäumen, Hecken, Obstwiesen, Alleen und strukturreichen, lichten Waldrändern, d) strukturreichen Feld-Wald-Übergangsbereichen, e) Randstreifen mit einem reichhaltigen Nahrungsangebot an Insekten und Sämereien, f) unbefestigten Wegen sowie g) lichten und strukturreichen, extensiv genutzten Ackerrandstreifen, die insbesondere mit Winter- und Sommergetreide und mit für den Ortolan entwickelten Gemenge angelegt werden. 2. der Heidelerche als wertbestimmender Vogelart gemäß des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie der Schutz und die Entwicklung ihrer Lebensräume, die insbesondere gekennzeichnet sind von: <ol style="list-style-type: none"> a) strukturreichen Acker- und Bracheflächen mit lückiger Vegetation, b) naturnahen Trockenlebensräumen und strukturreichen Waldrand-Acker-Mosaiken, c) einem Netz von warmen und trockenen Offenlandflächen, Schneisen, Lichtungen und lichten Altkiefernbeständen, d) unbefestigten Wegen, Randstreifen und Brachflächen mit ungestörten, blüten- und insektenreichen Saumstandorten zur Sicherung und Bereitstellung eines reichhaltigen Nahrungsangebotes an Insekten und Sämereien <p style="text-align: center;">sowie</p> 3. weiterer im Gebiet vorkommender Brutvogelarten, insbesondere Gartenrotschwanz, Raubwürger, Baumfalke, Wespenbussard, Rohrweihe, Rotmilan, Raufußkauz, Ziegenmelker, Waldschnepfe, Wendehals, Schwarzspecht, Pirol, Neuntöter, Kolkrabe, Feldlerche, Braunkehlchen, Nachtigall, Wiesenschafstelze, Kranich sowie der Schutz und die Entwicklung ihrer Lebensräume, die insbesondere gekennzeichnet sind durch eine reich gegliederte, strukturreiche, offene Agrarlandschaft, die von Ackerflächen geprägt ist und mit einem hohen Anteil an Strukturelementen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Brachen, Randstreifen und in den Niederungsbereichen Grünland durchsetzt ist.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren

Windenergieanlagen

Vorgesehen ist die Errichtung von 7 Windenergieanlagen vom Typ GE 5.3-158 mit 161 m Nabhöhe und 158 m Rotordurchmesser. Die Anlagen weisen eine Gesamthöhe von 240 m und eine Nennleistung von 5,3 MW auf. Der untere Rotordurchgang liegt bei 82 m. Die vom Rotor überstrichene Fläche pro WEA beträgt 19.607 m². Die Anlagen werden mit Nacht- und Tageskennzeichnung (Farbmarkierung, Befeuerung) versehen. Das Betonfundament der Anlagen weist einen Außendurchmesser von rd. 25 m und eine Fundamenttiefe von bis zu 1,30 m unter GOK auf. Die durch das Fundament beanspruchte Fläche beträgt rd. 490 m² pro Anlage. Im Baugrundgutachten wird auf die Notwendigkeit von baugrundverbessernden Maßnahmen bzw. Pfahlgründungen (max. 15 m Tiefe) hingewiesen. Der Anlage vorgelagert ist eine mit Schotter befestigte Kranstellfläche. Seitlich angegliedert sind Montage- und Lagerflächen, die nach Bauende rekultiviert und in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden (vgl. Tab. 2).

Die geplanten WEA befinden sich außerhalb des Schutzgebietes in mind. 270 m Entfernung (Maststandort). Die Abstände zur Rotorspitze betragen für Anlage 1 ca. 215 m, für Anlage 2 ca. 250 m und für Anlage 3 ca. 264 m. Die Anlagen 4 – 7 liegen jeweils mehr als 800 m von der Gebietsgrenze entfernt.

Zuwegung

Für den Baubetrieb und ggf. für spätere Reparaturen werden bestehende Wirtschaftswegen teilweise auf 4,50 m in teilversiegelter Ausführung verbreitert. Zusätzlich ist ein neuer Weg mit einer Breite von 4,50 m und einer Länge von rd. 800 m anzulegen, um den nördlichen Bereich mit WEA 5 - 7 und den südlichen Windparkbereich mit WEA 1 – 4 zu verbinden. Hieraus ergeben sich zusätzliche Flächeninanspruchnahmen. Auf den Zuwegungen ist für die Anlieferungen von großen Baukomponenten eine lichte Durchfahrtsbreite und -höhe von rd. 6 m erforderlich. Im Südosten von Grabau wird temporär eine Baustraße von rd. 250 Länge und 3,50 m Breite angelegt.

In der Ortschaft Grabau werden temporär entlang des vorhandenen Weges einseitig Stahlplatten ausgelegt, auf denen gefahren wird. Nach Beendigung des Baus werden diese wieder entfernt.

Die Kurvenradien werden geschottert und müssen für etwaige Reparaturarbeiten vorgehalten werden. Die Überschwenkbereiche sind baumfrei zu halten.

Netzanschluss – Erdkabel

Der Netzanschluss ist nicht Teil des Zulassungsantrags, bildet jedoch funktional einen integralen Vorhabensbestandteil, da der geplante Windpark ohne eine Netzanbindung nicht funktionsfähig wäre.

Vorgesehen ist das Verlegen eines Erdkabels zwischen dem Errichtungspunkt der geplanten WEA Nr. 1 und dem Einspeisepunkt ins Stromnetz in eine vorhandene Freileitung südlich von Kölau. Dieses Erdkabel wird zu großen Teilen mittels Kabelpflug in den Boden eingebracht, die daraus entstehende Furche hat eine Breite von etwa 50 cm. Nach der Verlegung wird die Furche wieder eingeebnet. Bei Querung von Wegen, wird die Wegedecke komplett geöffnet.

Innerhalb des Windparks erfolgt die Anbindung der einzelnen WEA zum Startpunkt der Netzanbindung bei WEA 1 innerhalb der Erschließungswege. Zudem wird dort zum Anschluss innerhalb des Windparks ein kleines Gebäude (Übergabestation) errichtet.

An Stellen, an denen es nicht möglich oder nicht zu empfehlen ist, das Kabel mittels Einpflügeverfahren zu verlegen, beispielsweise bei Vorhandensein erhaltenswerter Einzelgehölzen oder Straßenquerungen kann das Kabel per Spülbohrung verlegt werden. Flächen zur Lagerung von Materialien und

Gerät werden nicht gesondert angelegt, dies findet auf den bereits versiegelten Abschnitten, also auf den Wegen, in die das Kabel zu großen Teilen eingebracht werden soll, statt.

Baublauf

Der Bau erfolgt innerhalb eines Gesamtzeitraums von etwa einem Jahr zwischen Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlagen. Dabei sind drei Bauphasen von jeweils 4 – 6 Wochen durch eine besondere Intensität gekennzeichnet:

- der (Aus)bau der Zuwegungen zu Beginn der Arbeiten (dauert u. U länger)
- die Fundamentlegung der Anlagen inkl. der vorbereitenden Erdarbeiten und Erstellung der Kranstellflächen, die direkt im Anschluss an den Bau der Zuwegungen erfolgt
- die Anlieferung und Installation der Anlagen, die nach Aushärtung der Fundamente in einem gewissen zeitlichen Abstand erfolgt,

während im überwiegenden Zeitraum Arbeiten geringerer Intensität (technische Ausrüstung) erfolgen oder Wartezeiten ohne aktive Bauarbeiten einzuhalten sind.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht der relevanten Wirkfaktoren und Wirkungen der Windenergieanlagen. Eine genaue Beschreibung des geplanten Vorhabens ist der technischen Planung zu entnehmen. Eine Übersicht über die konkret geplanten Anlagenstandorte und Wegeflächen wird in Abb. 3 gegeben.

Tab. 2: Relevante Wirkfaktoren und Wirkungen der Windenergieanlagen und der Zuwegung

Wirkfaktor	Wirkung	Bemessung	
Baubedingt			
Baufeldräumung	Abschieben von Oberboden, z.T. Entfernung bestehender Vegetation, Lebensraumverlust für gehölzgebundene Arten	Zeitraum	s. Vermeidungsmaßnahme (V1, V2, V3, V7)
		Fläche (dauerhaft und temporär ohne vorhandene Wege)	46.961 m, davon 168 m ² Gehölzverlust und 9 Einzelbäume
Montage- und Lagerflächen, Ausweichbuchten	Temporäre Befestigung	Fläche	13.709 m ²
Aushub für das Fundament	Verlust von Boden, Versiegelung	Fläche	3.419 m ²
Kranstellfläche, Wegebau	Verlust von Boden, Teilversiegelung (Schotter)	Fläche	29.734 m ²
Kran, WEA Aufbau	Licht, Lärm, visuelle Wirkung	Zeitraum	> 60 Tage
Kabelverlegung	Bodenaushub im Bereich von Ackerflächen oder Wegen mit kurzfristiger Zwischenlagerung und Wiederverfüllung nach Verlegung des Kabels, ggf. lokal Spülbohrung	linear entlang der Kabeltrasse	2 – 3 Wochen
Anlieferverkehr, Baustellenverkehr, Baustellenbetrieb	Licht, Lärm, Staub, visuelle Wirkung, Erschütterungen	Zeitraum	Rd. 1 Jahr, s. Ausführungen zu artspezifischen Empfindlichkeiten (Kap. 2.1.2)
Anlagen- und betriebsbedingt			
Anordnung der WEA	maximale Längenausdehnung des Windparks	Anzahl der WEA	7

Wirkfaktor	Wirkung	Bemessung	
		WEA Abstände	Ausdehnung auf 2,2 km Länge
Turm	visuelle Wirkung	Nabenhöhe	161 m
Rotor/Turbine (Betrieb)	visuelle Wirkung (Rotation), Schattenwurf, Lärm, Kollisionsgefahr	Durchmesser	158 m
		Gesamthöhe	240 m
		Schall	106 dB(A) Normalbetrieb
Fundament	Versiegelung, Bodenentnahme, Grundwasserneubildung über seitlich ablaufendes Oberflächenwasser möglich	Fläche	3.419 m ²
		Durchmesser	25 m
		Tiefe	1,30 m
Kranstellfläche, Wegeerstellung/-verbreiterung (Schotter)	Grundwasserneubildung durch seitlichen Abfluss des Oberflächenwassers möglich, Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen	Fläche	29.734 m ²
Nachtkennzeichnung, Befeuerung	Rot blinkende Gefahrenbefeuerung des Maschinenhauses sowie Hindernisbefeuerung am Turm in 80 m Höhe, Synchronisation der WEA	Alle WEA	
Tageskennzeichnung	2 m breiter roter Streifen am Maschinenhaus, 3 m breiter roter Streifen am Turm in 40 m Höhe, Rotorblattmarkierung mit Verkehrsrot	Alle WEA	
Betriebsmittel	Öle und Fette: Im Regelbetrieb sind keine Auswirkungen zu erwarten.	keine	
Brandschutz	Aufgrund der Abstände zu Kiefernforsten (innerhalb 360 m) sind automatische Löschanlagen vorgesehen, Rotorblätter mit Blitzrezeptoren	WEA 1, 3, 4, 5, 6 und 7	

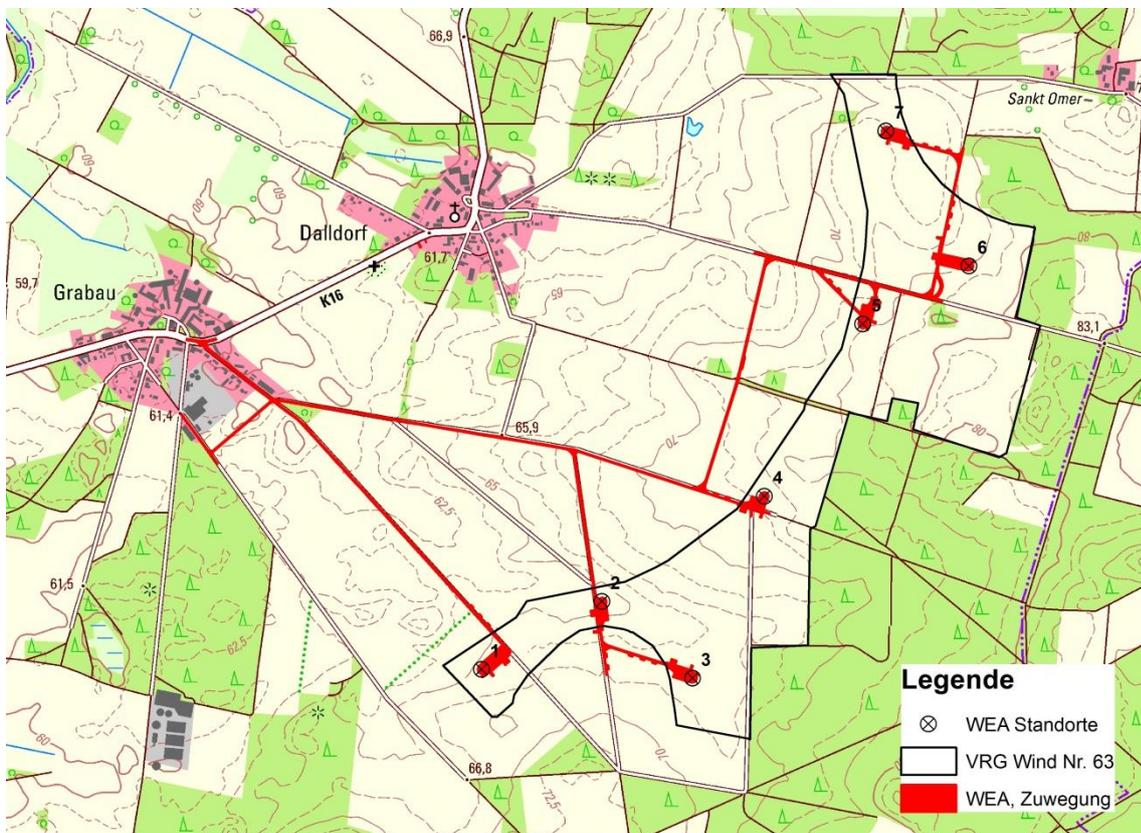


Abb. 3: Standorte der geplanten WEA und Zuwegungen

4 Prüfung auf Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen

Für die Prüfung auf Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes werden die Vorhabenbeschreibung und die Wirkungen des Vorhabens herangezogen und geprüft, ob sich daraus erhebliche Beeinträchtigungen für die in der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Drawehn – Teilgebiet im Landkreis Uelzen“ genannten Schutz- und Erhaltungsziele ergeben können. Um eine potenzielle Betroffenheit von Arten nach Artikel 4 bzw. Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie durch das Vorhaben beurteilen zu können, werden ergänzend zum Standarddatenbogen des Gebietes Daten zu Artvorkommen aus den im Jahr 2015 im Umfeld des geplanten Vorhabens durchgeführten avifaunistischen Erfassungen herangezogen (LAMPRECHT & WELLMANN 2016), deren Ergebnisse in Abb. 4 dargestellt sind.

Der **allgemeine Schutzzweck des Gebietes gem. § 2 (2) der LSG-Verordnung** kann für die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit von Bedeutung sein, soweit ein Bezug zu den aufgrund des EU-Vogelschutzes festgelegten Schutz- und Erhaltungszielen besteht. Die Erhaltung und Förderung einer gegliederten und halboffenen Acker-Kulturlandschaft mit einem Netz naturnaher Landschaftselemente wie Einzelbäumen, Feldgehölzen und strukturreichen Waldrändern, breiten extensiv genutzten Ackerandstreifen und strukturreichen Feld-Wald-Übergangsbereichen wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Durch die Erdkabelverlegung erfolgen keine Eingriffe in Gehölzstrukturen und allenfalls kurzfristig wirksame Beanspruchung von Saumstrukturen. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzbarkeit der Naturgüter im Gebiet werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der **allgemeine Schutzzweck** des Gebietes wird durch das Vorhaben daher **nicht beeinträchtigt**.

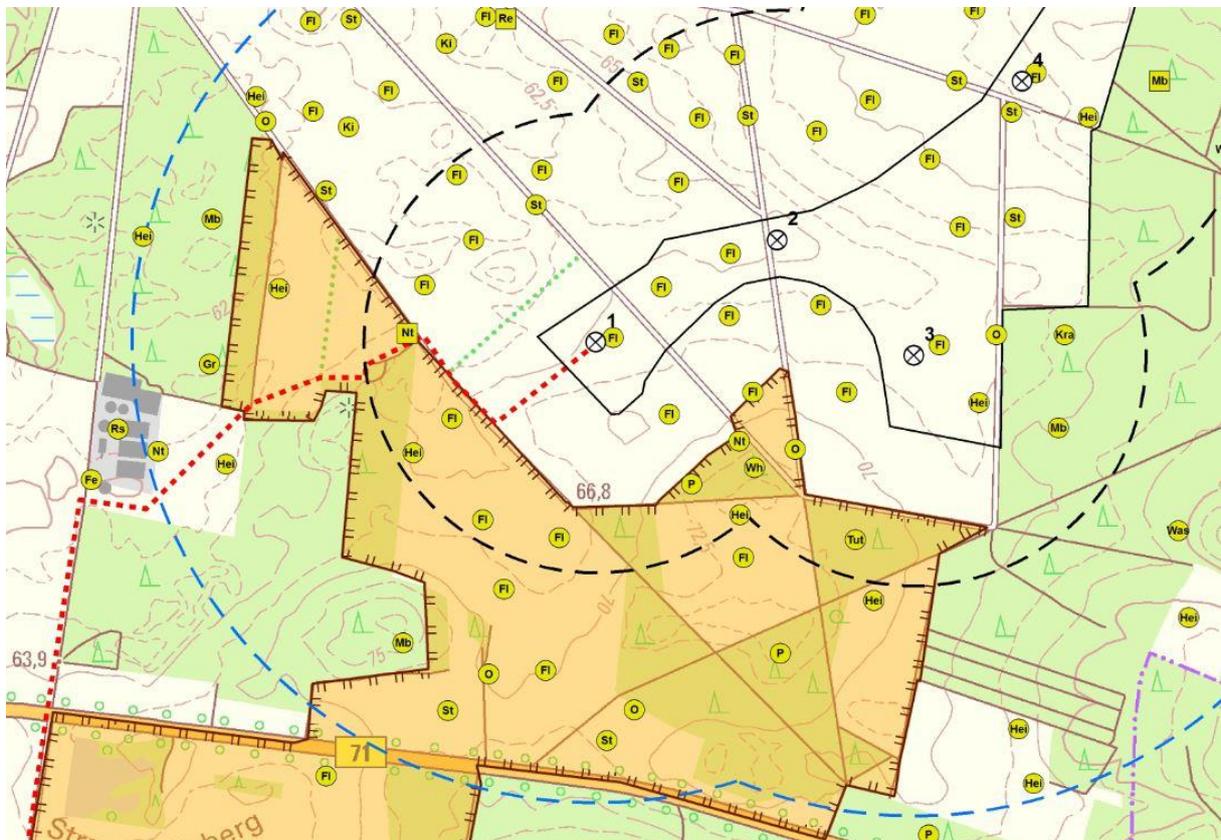


Abb. 4: Ergebnisse der Brutvogelkartierung für die angrenzende Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes V26 Drawehn

aus: LAMPRECHT & WELLMANN GbR 2016 (FL – Feldlerche, Hei – Heidelerche, Kch – Kranich, Ki – Kiebitz, Kra – Kolkkrabe, MB – Mäusebussard, Nt – Neuntöter, O – Ortolan, P – Pirol, RW – Rohrweihe, ST – Wiesenschafstelze, Tut – Turteltaube, Wh – Wendehals) Kreis = BV Quadrat = BN

Direkte Auswirkungen auf die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Schutzgebietes als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften ergeben sich hierdurch nicht. Die Möglichkeit eines Auftretens indirekt wirksam werdender Auswirkungen durch Störungen und Tötungen durch WEA wird nachfolgend unter den besonderen Schutzzwecken abgehandelt.

Die **Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Ortolans gem. § 2 (3) Nr. 1 der LSG-Verordnung** wird durch das Vorhaben **nicht beeinträchtigt**. Durch die Errichtung der geplanten WEA erfolgt kein Eingriff in die Lebensräume der Art, da ein Abstand der WEA von mindestens 270 m zum Schutzgebiet eingehalten wird. Die Erdkabelverlegung erfolgt zum einen nur kleinräumig und temporär eng begrenzt, zum anderen werden die für die Art wichtigen Gehölz- und Saumstrukturen hierbei vollständig ausgespart. Es werden weder Brutreviere noch Singwarten direkt betroffen.

Da es nach dem derzeitigen fachlichen Kenntnisstand keine Hinweise darauf gibt, dass der Ortolan einer Kollisionsgefährdung und damit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko an WEA unterliegt¹, sind daraus folgende, durch das Vorhaben in unmittelbarer Nähe zum Schutzgebiet bedingte, indirekte Auswirkungen auf die Population im Schutzgebiet auszuschließen.

Vorhabenbedingte Störungen, welche zu einer Aufgabe von Revieren der Art führen und damit die Population im Schutzgebiet beeinträchtigen können, sind ebenfalls auszuschließen. Hinsichtlich Beeinträchtigungen durch Störungen wie Scheuchwirkungen durch Schattenwurf oder Lichtreflexe und Lärm haben Steinborn & Reichenbach (2012) den Einfluss von WEA auf den Ortolan untersucht und keinen signifikanten Einfluss auf Abundanzen und Verpaarungsgrad im Bereich von Windparks feststellen können.

Baubedingte Störungen außerhalb des Schutzgebietes, aber in relativ geringem Abstand dazu – mind. rd. 40 m Abstand der Bauflächen zum Schutzgebiet und mind. rd. 210 m zum nächstgelegenen Brutstandort innerhalb des Schutzgebietes – sind lediglich temporär und wirken sich nicht negativ auf die vorhandenen Reviere aus.

Für alle geplanten WEA wurden mögliche betriebsbedingte Störwirkungen bewertet. Lärmemissionen von WEA erscheinen für den Fortpflanzungserfolg des Ortolans nicht relevant zu sein (STEINBORN & REICHENBACH 2012). Unveröffentlichte Untersuchungen aus dem Landkreis Uelzen weisen nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde (mündlich) jedoch darauf hin, dass Schattenwirkung (vor allem der Schattenwurf) von WEA im Bereich von Singwarten der Männchen Auswirkungen auf den Verpaarungsgrad und damit auf den Bruterfolg haben könnten. Ob diese Untersuchungen wissenschaftlichen Standards genügen, übertragbar sind und insoweit als Bewertungsgrundlage entsprechend der zu stellenden Anforderungen an die beste wissenschaftliche Praxis geeignet sind, kann nicht beurteilt werden. Der insoweit auftretende grundlegende Widerspruch zu den veröffentlichten Erkenntnissen von Steinborn&Reichenbach kann im Rahmen einer planungspraktischen Einzelstudie nicht aufgelöst werden. Aufgrund dessen ist im Zuge des Artenschutzfachbeitrags jedoch vorsorglich eine vertiefte Befassung mit diesem Effekt erfolgt. Der Artenschutzfachbeitrag führt diesbezüglich aus:

„Der Gesang der Männchen findet nach SÜDBECK ET AL. (2005) schwerpunktmäßig im April und Mai, morgens (von Sonnenaufgang bis 5 Std. nach SA) und abends (2 Std. vor Sonnenuntergang bis 1 Std. nach SU) statt. Besonders zu dieser Zeit sollten die Singwarten demzufolge möglichst frei von Schlagschatten sein, wobei der Schwerpunkt auf dem morgendlichen Gesang liegt“.

¹ In der zentralen Schlagopferkartei von DÜRR (Stand September 2019) gibt es seit Beginn dieser Erfassung deutschlandweit keinen Totfund vom Ortolan an WEA.

Für die innerhalb des VSG gelegenen Brutreviere Nr.1, 2 und 3 im Süden der geplanten WEA stellt sich basierend auf dem Schattenwurfgutachten (anemos 2019 a) eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben wie folgt dar:

- Brutrevier Nr. 1 und 2 sind von Schlagschatten nicht betroffen.
- Brutrevier Nr. 3 könnte ab Mitte Mai zur Zeit des Sonnenaufgangs durch WEA 3 betroffen sein, die nordöstlich des Brutreviers in einer Entfernung von ca. 330 m liegt. Hier wird der Schlagschatten das Brutrevier zumindest nördlich angrenzend direkt nach Sonnenaufgang noch überstreichen. Die Westseite der Baumreihe wird jedoch durch den Schatten der Bäume bedeckt. Nach Sonnenaufgang entfernt sich der vom Schlagschatten betroffene Bereich rasch in nördliche Richtung. Zudem trifft der Schlagschatten bei niedrigem Sonnenstand erst in größerer Entfernung vom Anlagenstandort auf den Boden. Eine Beeinträchtigung oder Aufgabe der Singwarte oder des Brutreviers kann ausgeschlossen werden.

Eine Aufgabe oder Beeinträchtigung ist daher für keines der im Zuge der avifaunistischen Erfassungen nachgewiesenen drei Brutreviere innerhalb des Schutzgebietes zu prognostizieren. Das Vorhaben führt somit nicht zu erheblichen Störungen, welche einen dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Folge haben könnten. Alle im Vorhabenbereich innerhalb des Schutzgebietes nachgewiesenen Brutreviere des Ortolans bleiben erhalten. Störwirkungen durch die Erdkabelverlegung sind sowohl räumlich als auch zeitlich eng begrenzt, so dass auch hierdurch keine erhebliche Beeinträchtigung der Population des Ortolans im Gebiet erfolgt. Die ökologische Funktionalität bleibt folglich im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Auch der Biotopverbund an geeigneten Lebensräumen für den Ortolan wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben steht den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebietes für den Ortolan insgesamt nicht entgegen. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Heidelerche gem. § 2 (3) Nr. 2 der LSG-Verordnung wird durch das Vorhaben ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Wie für den Ortolan gilt auch für die Heidelerche, dass durch die Errichtung der geplanten WEA kein Eingriff in die Lebensräume der Art innerhalb des Schutzgebietes erfolgt. Eingriffe in Brutreviere der Art durch die Erdkabelverlegung erfolgen nicht.

Die Heidelerche weist zwar – insbesondere während ihrer Reviergesänge – ein Kollisionsrisiko an WEA auf, die Abstände der innerhalb des Schutzgebietes gelegenen im Zuge der avifaunistischen Erfassungen kartierten Brutrevieren bzw. Revierzentren der Heidelerche (Lamprecht & Wellmann 2016) zu den geplanten WEA betragen aber mind. 420 m. Daher ist ein durch das Vorhaben bedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der Heidelerche mit indirekten negativen Auswirkungen auf die Population im Schutzgebiet auszuschließen.

Die Art gilt als nicht störungsempfindlich gegenüber WEA. Sie weist nach Gassner et al. (2010) nur eine geringe Fluchtdistanz bei anthropogenen Störungen auf. Vorhabenbedingte Störungen – einschließlich temporärer baubedingter Störungen – mit einer daraus resultierenden Aufgabe von Revieren und möglichen Beeinträchtigung der Population der Heidelerche im Schutzgebiet sind auszuschließen.

Insgesamt führt das Vorhaben nicht zu Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes für die Heidelerche.

Der dritte besondere Schutzzweck des Gebietes, die **Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population weiterer im**

Gebiet vorkommender Brutvogelarten gem. § 2 (3) Nr. 3 der LSG-Verordnung wird durch das Vorhaben gleichfalls **nicht beeinträchtigt**.

Durch die Errichtung der geplanten WEA erfolgen auch für diese Arten keine Eingriffe in ihre Lebensräume. Die Erdkabelverlegung mit ihren Eingriffen innerhalb des Schutzgebietes ist lediglich kleinräumig und zeitlich eng beschränkt. Die von Eingriffen betroffenen Bereiche werden direkt im Anschluss an die Erdkabelverlegung weitgehend wiederhergestellt. Der Schutz und die Entwicklung einer reich gegliederten, strukturreichen Agrarlandschaft als Lebensraum der in der Schutzgebietsverordnung aufgeführten Arten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass in dem Verlegungsbereich innerhalb des Schutzgebietes ein Brutpaar des Neuntöters erfasst wurde. Dies ist in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu beachten.

Indirekte Auswirkungen auf die Populationen der aufgeführten Arten im Schutzgebiet, ausgelöst durch ein vorhabenbedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision mit den WEA in unmittelbarer Nähe zum Schutzgebiet, sind für Gartenrotschwanz, Raubwürger, Raufußkauz, Wendehals, Schwarzspecht, Pirol, Neuntöter, Braunkehlchen, Nachtigall und Wiesenschafstelze aufgrund ihrer artspezifischen vergleichsweise geringen Kollisionsgefährdung auszuschließen. Für die Feldlerche sind entsprechende Auswirkungen auf die Population im Schutzgebiet ebenfalls auszuschließen, da die Art zum einen nur während ihrer Singflüge in der Nähe der Brutstandorte eine relevante Gefährdung aufweist und zum anderen ein Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen für sie bekannt ist.

Störungen, welche durch die geplanten WEA oder die Kabelverlegung auftreten und zu einer Aufgabe von Revieren und damit einer möglichen Beeinträchtigung der Populationen innerhalb des Schutzgebietes führen können, sind für die vorgenannten Arten – mit Ausnahme des Raufußkauzes und der Feldlerche – aufgrund ihrer mangelnden Störungsempfindlichkeit gegenüber WEA nicht zu befürchten.

Für den Raufußkauz besteht grundsätzlich eine Lärmempfindlichkeit insbesondere nachts. Die Art wurde jedoch im Zuge der avifaunistischen Untersuchungen innerhalb des Vogelschutzgebietes im 1.000 m-Radius um die geplanten WEA nicht nachgewiesen. Zudem treten Schallpegel über 47 dB(A), welche zumindest für Straßen als kritischer (Dauer-)Schallpegel für den Raufußkauz angesehen werden können (KfL 2010), gemäß Schallgutachten (anemos 2019 b) lediglich im nördlichen Randbereich des südlich der geplanten WEA gelegenen Teilgebietes und zeitlich nur eng befristet unter Vollastbedingungen auf. Eine Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes durch indirekte Auswirkungen des Vorhabens (störungsbedingter Habitatverlust) ist daher auch in Bezug auf den Raufußkauz sicher auszuschließen.

Auch in Bezug auf die Feldlerche sind keine Beeinträchtigungen zu prognostizieren. Die Art ist zwar potenziell störungsempfindlich gegenüber Vertikalstrukturen wie WEA, der Meideabstand, welcher aufgrund des aktuellen Kenntnisstandes anzunehmen ist und für das geplante Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen für die Feldlerche als Gebiet mit potenziellem Habitatverlust angesetzt wurde, beläuft sich jedoch lediglich auf einen 100 m-Radius um die WEA-Standorte. Das EU-Vogelschutzgebiet liegt daher in ausreichender Entfernung zu den geplanten WEA, sodass sich keine indirekten Auswirkungen durch störungsbedingten Habitatverlust ergeben.

Für die grundsätzlich windkraftgefährdeten Groß- und Greifvogelarten erfolgte im Zuge der avifaunistischen Untersuchungen 2015 eine Erfassung in einem Radius von 4.000 m um das geplante Vorhaben. Innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „V26 Drawehn“ sind im 4.000 m-Radius um das geplante Vorhaben keine Vorkommen von Baumfalke, Wespenbussard oder Rohrweihe bekannt. Ein Managementplan für das Vogelschutzgebiet existiert nicht, es sind keine konkreten Maßnahmen zur Ansiedlung von Baumfalke, Wespenbussard oder Rohrweihe in den vorhabennahen Teilbereichen des Schutzgebietes geplant. Wichtige funktionale Beziehungen des Gebietes zum Vorhabensbereich bestehen zudem für die genannten Arten nicht, insbesondere für den Wespenbussard und die Rohrweihe sind die offenen, gehölz- und röhrichtarmen Ackerflächen des Vorhabensgebietes als Nahrungsflä-

chen eher uninteressant. Indirekte, durch Kollisionen mit den geplanten WEA bedingte, Auswirkungen des Vorhabens auf die Populationen dieser Arten im Schutzgebiet sind daher auszuschließen. Auch vorhabenbedingte Störungen mit einer daraus resultierenden Aufgabe von Revieren und möglichen Beeinträchtigung der Populationen im Schutzgebiet sind aus den vorgenannten Gründen sowie der grundsätzlich mangelnden Störungsempfindlichkeit gegenüber WEA auszuschließen.

Für den Rotmilan als windkraftempfindliche – da stark kollisionsgefährdete – Greifvogelart wurden im Zuge der avifaunistischen Kartierungen 2015 innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes im 4.000 m-Radius um das Vorhaben weder Brutnachweise noch ein Brutverdacht festgestellt. Im Umfeld des Vogelschutzgebietes „V26 Drawehn“ wurden hingegen drei Brutstandorte in Entfernungen von 2,5 bis 3,4 km zum geplanten Vorhaben nachgewiesen. Für das Natura 2000-Gebiet „V26 Drawehn“ ist bislang kein Managementplan vorhanden. Angesichts der durch den Landkreis Uelzen erfolgten Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie ist auch nicht mit einer entsprechenden Maßnahmenplanung für die Art in den betreffenden Teilflächen des Schutzgebietes zu rechnen. Aufgrund der fehlenden Brutvorkommen der Art in den vorhabennahen Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes ergeben sich keine vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele für die Art im Gebiet. Aufgrund der Reviertreue und zumeist langjährigen Nutzung der Horststandorte sowie der großen Raumsprüche der Art ist eine Neuansiedlung des Rotmilans innerhalb der vorhabennahen Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes (und damit im Umfeld der bestehenden Horste) auch zukünftig nicht zu erwarten. Für die außerhalb des Schutzgebietes im potenziellen Beeinträchtigungsbereich des geplanten Vorhabens nachgewiesenen Brutstandorte sind artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen vorgesehen, um ein artenschutzrechtlich – aber nicht gebietsschutzrechtlich – relevantes signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auszuschließen.

Vom Kranich als windkraftsensibler Großvogelart ist innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes lediglich ein Nachweis im 4.000 m-Radius um das Vorhaben bekannt. Dieser befindet sich südöstlich von Gústau in rd. 3,5 km Entfernung und damit in ausreichendem Abstand zu den geplanten WEA. Maßnahmen zur Ansiedlung in den vorhabennahen Teilbereichen des Schutzgebietes sind für den Kranich ebenfalls nicht geplant. Auch für diese Art gilt, dass keine relevanten funktionalen Beziehungen zwischen Vorhabengebiet und Schutzgebiet bestehen und das Vorhabengebiet aufgrund seiner Habitat Ausstattung (mangelnde Feuchtbereiche) für den Kranich als Bruthabitat uninteressant ist. Es ergeben sich daher keine indirekten, vorhabenbedingten Auswirkungen (Kollisionsrisiko, Habitatverlust durch Störungen) mit Populationsrelevanz für den Kranich im Schutzgebiet.

Nachweise des Ziegenmelkers konnten während der Brutvogelkartierungen 2015 keine erbracht werden. Die Waldschnepfe konnte mit 3 Brutrevieren lediglich außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes nachgewiesen werden. Die beiden Arten kommen daher innerhalb des Schutzgebietes zumindest in einem 1.000 m-Radius um das geplante Vorhaben nicht vor. Zwar ist eine zukünftige Ansiedlung in den vorhabennahen Teilbereichen des Schutzgebietes nicht auszuschließen, der Vorhabensbereich selbst ist aber für die Arten eher unattraktiv, relevante funktionale Beziehungen zwischen diesem Bereich und dem Schutzgebiet sind nicht gegeben. Durch das Vorhaben ergeben sich keine indirekten Auswirkungen (Kollisionsrisiko, Habitatverlust durch Störungen) mit Populationsrelevanz für Ziegenmelker und Waldschnepfe im Schutzgebiet.

Der Kolkrabe wurde im Zuge der Groß- und Greifvogelerfassungen ebenfalls in einem 4.000 m-Radius um das geplante Vorhaben erfasst. Innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes konnte er lediglich mit einem Revier in rd. 3 km Entfernung zu den geplanten WEA festgestellt werden. Zukünftige Ansiedlungen in den vorhabennahen Teilbereichen des Schutzgebietes sind zwar grundsätzlich möglich, der Kolkrabe gilt aber nicht als windkraftempfindliche Art – keine Auflistung im Niedersächsischen Windenergieerlass (2016), wenige Schlagopfer an WEA gemäß der Totfundkartei von Dürr (Stand Septem-

ber 2019) – weshalb indirekte Auswirkungen auf die Population des Kolkraben im Schutzgebiet durch das Vorhaben nicht zu befürchten sind.

Das Vorhaben steht den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebietes für die weiteren als besonderer Schutzzweck der LSG-Verordnung aufgeführten Brutvogelarten insgesamt nicht entgegen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass **Beeinträchtigungen** der in der LSG-Verordnung festgesetzten **Schutz- und Erhaltungsziele** für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2931-401 „V26 Drawehn“ **durch das geplante Vorhaben auszuschließen** sind.

5 Kumulative Effekte des geplanten Vorhabens in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten

Aufgrund der fehlenden Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes DE 2931-401 „V26 Drawehn“ durch das geplante Vorhaben der Errichtung von 7 WEA im Vorranggebiet Windenergie im Landkreis Uelzen sind Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch kumulative Effekte in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten, welche sich auf das Schutzgebiet auswirken bzw. dessen Schutz- und Erhaltungsziele potenziell beeinträchtigen können, auszuschließen. Eine nähere Betrachtung weiterer Pläne und Projekte seit Meldung bzw. Ausweisung des EU-Vogelschutzgebietes entfällt daher.

6 Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Prüfung auf Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes DE 2931-401 „V26 Drawehn“ ergibt, dass **Beeinträchtigungen** des Gebietes **sicher ausgeschlossen** werden können. Die **Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebietes** ist **gegeben**. Das **Vorhaben** ist aus Sicht der FFH-Verträglichkeit **zulässig**.

7 Quellenverzeichnis

- ANEMOS GMBH 2019 Berechnung des SchattenwurfsANEMOS GMBH 2019 BERNARDY 2009: Ökologie und Schutz des Ortolans in Europa, in NLWKN (Hg): Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 45, Hannover.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 Seiten.
- BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 724) geändert worden ist
- DÜRR, T. 2019: Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (Stand Oktober 2019)
- EUROPÄISCHE KOMMISSION 2012: EU-Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie gemäß den Naturschutzvorschriften der EU.
- HÖTKER ET AL. 2004: Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen, gefördert vom Bundesamt für Naturschutz; Förd. Nr. Z1.3-684 11-5/03.
- KAATZ, J. R. (2004: Zum Verhalten von Ortolanen (*Emberiza hortulana*) gegenüber Windkraftanlagen (WKA) in der Prignitz. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7: 205-208). Aus: http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,10,28&button_ueber=true&wg=4&wid=17, 16.05.2018.
- KIFL (Kieler Institut für Landschaftsökologie) 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr
- LAMPRECHT & WELLMANN GbR 2016: Bürgerwindpark Dalldorf / Grabau: Avifaunistische Untersuchungen 2015.
- LANDKREIS UELZEN 2014: Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Drawehn – Teilgebiet im Landkreis Uelzen“ von 16.12.2014.
- LANDKREIS UELZEN 2019: Regionales Raumordnungsprogramm
- LAMBRECHT & TRAUTNER 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt
- MINISTERIUM F. UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2016): Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Nds. MBI Nr. 7/2016.
- NLT (NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG) 2014: Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen, 5. Auflage (10 2014), Hannover.
- NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) 2011a: Standarddatenbogen *Gebietsnummer 2931-401*.

NLWKN 2011b: Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen – Heidelerche.

NLWKN 2011:c Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen – Ortolan.

NLWKN 2018: EU-Vogelschutzgebiet V26 Drawehn. Aufgerufen am 27.04.2018,

https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/euvogelschutzrichtlinie_und_gebiete/euvogelschutzgebiete_niedersachsen/eu-vogelschutzgebiet-v26-drawehn-132577.html

STEINBORN UND REICHENBACH (2012): Einfluss von Windenergieanlagen auf den Ortolan (*Emberiza Hortulana*) in Relation zu weiteren Habitatparametern. In: *Vogelwelt* 133: 59-75